

# STERBEVEREIN OBERAU

- Satzung -

vom 01.08.2024, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.07.2024

## **1. Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sterbeverein Oberau“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Oberau/Loisach.

### **§2 Aufbau und Zweck des Vereins**

- (1) Der Sterbeverein Oberau ist auf karitativer Grundlage aufgebaut und gewährt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beim Ableben eines Mitglieds einen Zuschuss zu den Kosten der Bestattung.
- (2) Der Sterbeverein Oberau und dessen Mitglieder pflegen die Tradition der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung seit dem 15. Januar 1928.

## **2. Teil Mitgliedschaft im Verein, Mitgliederversammlung**

### **§3 Struktur, Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Der Verein besteht nur aus aktiven Mitgliedern.
- (2) Aufgenommen werden können alle gesunden Personen, die in der Gemeinde Oberau ihren Wohnsitz haben oder berufstätig sind.
- (3) Eltern können Kinder, für die sie noch Unterhalt bestreiten, bis zum 18. Lebensjahr als Mitglieder aufnehmen lassen.
- (4) Nicht aufgenommen werden können sichtlich kranke Personen und Personen ab dem 51. Lebensjahr.

### **§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des schriftlichen Mitgliedsantrags beim Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (3) Der Wegzug aus der Gemeinde Oberau hat nicht die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.

### **§5 Ausschluss**

- (1) Handelt ein Mitglied nicht zum Wohle des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (2) Ist ein Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Rückstand, so kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (3) Eine Wiederaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Nicht gezahlte Beiträge sind bei einer Wiederaufnahme zu entrichten.

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben dem Wohle des Vereins zu dienen.
- (2) Sterbefälle sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Änderungen des Wohnsitzes, der Bankverbindung oder sonstiger persönlicher Daten von Belang sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **3. Teil Mitgliederversammlung**

### **§7 Zusammensetzung, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens durch Anschlag in ortsüblicher Weise spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Zusätzlich erfolgt nach Möglichkeit eine Einladung über digitale Medien.

### **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Ihr obliegen darüber hinaus die Wahl des Vorstands, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung der Geschäftsordnung (§ 17), die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder, Änderungen der Satzung des Vereins und die Auflösung des Vereins.

### **§9 Stimmrecht, Beschlüsse**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, per Handzeichen, wenn die Mitgliederversammlung keinen Einspruch erhebt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **4. Teil Vorstand**

### **§10 Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
einem Vorsitzenden,  
einem stellvertretenden Vorsitzenden,  
einem Schriftführer,  
einem Kassier und  
zwei Kassenprüfern.

### **§11 Wahl, Amtszeit, Tätigkeit**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann per Handzeichen erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Wird die Wahl des Vorstandes nicht erfolgreich abgeschlossen, muss innerhalb von drei Monaten eine erneute Wahl stattfinden.
- (4) Wird nach drei Mitgliederversammlungen mit Wahl kein Vorstand gewählt, wird die bestehende Vorstandschaft mit der Auflösung des Vereins beauftragt.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.

### **§12 Aufgaben des Vorstands, Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Vereinstätigkeit und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt auch die Anordnung von Zahlungen gegenüber dem Kassier.
- (3) Der Schriftführer fertigt Protokolle an und erledigt anfallenden Schriftverkehr.
- (4) Der Kassier führt die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- (5) Die Kassenprüfer führen vor der Mitgliederversammlung eine Kassenrevision durch und erstatten in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- (6) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands.

## **5. Teil Finanzen**

### **§13 Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Die Einnahmen bilden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sparzinsen und freiwillige Spenden.
- (2) Die Ausgaben bestehen aus dem bei jedem Sterbefall zu zahlenden Sterbegeld und Verwaltungsausgaben.
- (3) Bargeldbestände in der Kasse sind möglichst gering zu halten.
- (4) Für den Fall, dass auf das Sterbegeld verzichtet wird, wird der Beitrag dennoch eingehoben und als Reserve in das Konto übernommen.

### **§14 Sprengelkassiere**

- (1) Der Vorstand ernennt Sprengelkassiere in ausreichender Anzahl.
- (2) Die Sprengelkassiere erheben nach einem Sterbefall den Mitgliedsbeitrag bei den Mitgliedern und übergeben den gesammelten Betrag dem Kassier.
- (3) Die Sprengelkassiere erhalten eine Entschädigung für ihre Arbeit.

### **§15 Auswärtige Mitglieder**

- (1) Auswärtige Mitglieder bezahlen ihren Mitgliedsbeitrag einmal jährlich nach Zusendung einer Jahresrechnung.
- (2) Für die Erstellung der Jahresrechnung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist sofort nach Erhalt der Jahresrechnung fällig.

## **6. Teil Geschäftsgang**

### **§16 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§17 Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand gibt sich zur Regelung der Geschäfte eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Bestimmungen über die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge, das Sterbegeld, Entschädigungen und gegebenenfalls die Abwicklung des Geschäftsgangs.

## **7. Teil Schlussbestimmungen**

### **§18 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Anträge zur Änderung dieser Satzung können durch den Vorstand oder durch mindestens ein Viertel aller Mitglieder eingebracht werden.

### **§19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein löst sich auf, wenn ihm weniger als hundert Mitglieder angehören.
- (2) Er kann aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (3) Der Verein löst sich nach drei erfolglosen Wahlversammlungen auf.
- (4) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Oberau über, unter der Maßgabe, dieses für karitative Zwecke im Gemeindebereich zu verwenden.

### **§20 Aussetzung der Satzung**

- (1) Bei Krieg, Pandemien oder besonderen Schadenslagen kann der Vorstand die Aussetzung der Satzung und Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Die Gewährung von Auszahlungen darf nur erfolgen, wenn das Bestehen des Vereins nicht gefährdet ist.

### **§21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 1979 außer Kraft.